

**Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Esslingen
für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor)
vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 2. Dezember 2008**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 30 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (Ges. Bl. S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435) hat der Senat der Hochschule Esslingen am 31. März 2009 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 2. Dezember 2008 beschlossen. Mit Erlass vom 31. März 2009 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 2. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - (3) Bei Vorliegen eines Vertrages „Praxisintegriertes Studienmodell“ zwischen der Hochschule und dem Betrieb, von dem der Student / die Studentin für das Studium frei gestellt wird, können mit Genehmigung der Studiengangleitung die erforderlichen 100 Präsenztage im Umfang von bis zu 20 Arbeitstagen im dritten Semester, von je bis zu 30 Arbeitstagen im vierten, fünften und sechsten Semester abgeleistet werden. Ein Antrag ist bis zum Ende des zweiten Semesters zu stellen. Die Bachelorarbeit darf keine unmittelbare Fortsetzung der Arbeit in den praktischen Studienanteilen sein.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 11 werden zu Absätzen 4 bis 12.
2. § 5 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 30 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort <Studienganges> die Worte <die Berechtigung zur Führung von Berufsbezeichnungen,> eingefügt.
4. Teil B § 34 Ziff. II wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Kap. 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird das Wort <Wahlpflichtfach> durch das Wort <“Wahlpflichtfächer“> ersetzt.
 - b) In Tabelle 2 wird beim Modul 701 in Spalte 2 das Wort <Wahlpflichtfach> durch das Wort <Wahlpflichtfächer> ersetzt.
 - 4.2 Kap. 6.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird das Wort <Wahlpflichtkatalogen> durch das Wort <Wahlpflicht-Modulkatalogen> ersetzt.
 - b) Tabelle 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Beim Modul 601 wird in Spalte 2 der Klammerzusatz <(Modulname)> ergänzt und in Spalte 4 das Wort <Wahlpflichtkatalog> durch das Wort <Wahlpflicht-Modulkatalog> ersetzt.
 - bb) Beim Modul 602 wird in Spalte 2 der Klammerzusatz <(Modulname)> ergänzt und in Spalte 4 das Wort <Wahlpflichtkatalog> durch das Wort <Wahlpflicht-Modulkatalog> ersetzt.
 - 4.3 Kap. 6.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird das Wort <Wahlpflichtkatalogen> durch das Wort <Wahlpflicht-Modulkatalogen> ersetzt.

b) Tabelle 2 wird wie folgt geändert:

aa) Beim Modul 601 wird in Spalte 2 der Klammerzusatz <(Modulname)> ergänzt und in Spalte 4 das Wort <Wahlpflichtkatalog> durch das Wort <Wahlpflicht-Modulkatalog> ersetzt.

bb) Beim Modul 602 wird in Spalte 2 der Klammerzusatz <(Modulname)> ergänzt und in Spalte 4 das Wort <Wahlpflichtkatalog> durch das Wort <Wahlpflicht-Modulkatalog> ersetzt.

4.4 In Kap. 8.1 wird in Tabelle 3 das Modul 615 wie folgt neu gefasst:

615	Umwelttechnik	2	Umwelttechnik					2			KL 90	6
		2	Labor Umwelttechnik					2	BE			
		2	Labor Umweltmesstechnik					2	BE			

§ 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Esslingen, den 31. März 2009

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Schwarz
Rektor